

Stellungnahme

des Akademischen Senates
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z	87 GE 988
Datum:	15. JAN. 1990
Verteilt	

W. W. W.

zu den Entwürfen einer Novellierung
des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG),
des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG),
des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten
(BMWF GZ 68.153/123-15/89)

Beschluß des Akademischen Senates
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
vom 11.1.1990

Zum Entwurf des UOG

Vor einer detaillierten Stellungnahme wird generell zur Terminologie des UOG angeregt:

Der Begriff "Dienstposten" sollte im gesamten UOG durch den Begriff "Planstellen" ersetzt werden (z.B.: §§ 64 und 65 UOG). Ebenso sollte der Begriff "Dienstpostenplan" durch den Begriff "Stellenplan" ersetzt werden.

Der Begriff "sonstige Bedienstete" sollte durch den Begriff "Universitätsbedienstete" ersetzt werden.

Zu Z 7:

§ 15 Abs. 14 sollte lauten:

"(14) Ein Fakultätskollegium (Universitätskollegium), dem mehr als 100 Mitglieder angehören, kann mit Beschluß, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Generalkommission einsetzen."

Begründung: Ob eine solche Generalkommission sinnvoll ist, wird unterschiedlich beurteilt. Einige begrüßen sie, andere sehen in ihr eine Gefahr für die Transparenz der Willensbildung. Um diesen Bedenken wenigstens verfahrensmäßig Rechnung zu tragen, sollte die Einsetzung der Generalkommission einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

- 3 -

Zu Z 8:

§ 16 Abs. 9 soll im bisherigen Wortlaut erhalten bleiben, das heißt Rektor oder Dekan dürfen ihr Amt in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausüben.

Begründung:

Da Rektoren und Dekane Vertreter wissenschaftlicher Fächer sind, ist eine mehr als 6-jährige Abwesenheit von der wissenschaftlichen Tätigkeit (4 Jahre Dekan + 1 Jahr Prädekan und 1 Jahr Prodekan) abzulehnen.

9a. Dem § 19 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Die Wahlkommission hat mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Wahlen gemäß Abs. 3 zu erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und ist im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) zu verlautbaren."

Begründung: Die in § 19 Abs. 6 bis Abs. 12 enthaltenen Bestimmungen regeln sehr viele, im Zusammenhang mit Wahlen auftretende Detailfragen nicht, obwohl dies aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt erforderlich ist. Die bisher an der Universität Innsbruck gepflogene Praxis, daß jede Wahlversammlung vor Beginn der Wahlhandlung einen Beschluß über die anzuwendende Wahlordnung faßt - dazu gibt es eine ausführliche Empfehlung der Wahlkommission -, ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: ein Teil der Wahlordnung regelt Vorgänge vor Beginn der Wahlversammlung, die im Nachhinein "sanktioniert" werden müssen; der Wahlversammlung können unmöglich alle Konsequenzen, die sich aus der beschlossenen Wahlordnung ergeben können, bewußt sein.

- 5 -

9b. § 21 Abs. 3 lautet:

"(§) (Verfassungsbestimmung) Zu Mitgliedern von Kollegialorganen können nur österreichische Staatsbürger und Südtiroler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57/1979, über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten bestellt werden. In Berufungskommissionen (§ 26 Abs. 3) können als Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b zusammengefaßten Personengruppen auch an einer ausländischen Universität tätige Universitätslehrer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden. Im Rahmen von Berufungsverfahren (§§ 26 bis 28) und Habilitationsverfahren (§§ 35 und 36) können zu Gutachtern auch Angehörige einer ausländischen Universität und im Ausland tätige Wissenschaftler, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, bestellt werden."

Begründung: Im Vorschlag des BMWF ist die Verpflichtung, daß Angehörige ausländischer Universitäten zu Mitgliedern der Berufungskommission als Vertreter der Universitätsprofessoren und - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - der in § 63 Abs. 1 lit. b zusammengefaßten Personengruppen (nicht: Personengruppe!) zu bestellen sind, in § 26 Abs. 3 als Verfassungsbestimmung enthalten; die Verpflichtung, im Rahmen eines Habilitationsverfahrens ein Gutachten von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler einzuholen, ist als Verfassungsbestimmung in § 36 Abs. 3 enthalten. Abgesehen davon, daß dadurch der gesamte § 26 Abs. 3 und ein großer Teil des § 36 Abs. 3 Verfassungsrang erhalten - was weder notwendig noch sinnvoll ist -, ist die betreffende Regelung legislativ durch Änderung des § 21 Abs. 3 durchzuführen. Gleichzeitig soll die Sonderstellung der Südtiroler, die durch das "Südtiroler-Gleichstellungsgesetz" eingeführt worden ist, auch im UOG dokumentiert werden. Schließlich soll auch die im Vorschlag des BMWF in § 36 Abs. 3 - wiederum als Verfassungsbestimmung mit zu weitem Bereich - vorgesehene Verpflichtung, im Rahmen des Habilitationsverfahrens Gutachten von einem ausländischen Wissenschaftler einzuholen, in § 21 Abs. 3 verankert werden. Vgl. dazu aber die in Abschnitt I unter 16. sowie in Abschnitt II und Abschnitt IV gemachten Vorschläge.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1):

Grundsätzlich bejaht der Senat die Möglichkeit zur Betrauung von Assistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen, hält jedoch fest, daß über den Betrauungsmodus, das zeitliche Ausmaß der Lehrverpflichtungen und die finanzielle Abgeltung vorher Verhandlungen mit dem Zentralausschuß der Hochschullehrer und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mit dem Ziel einer gesetzlichen Klärung zu führen sind.

16. In § 26 Abs. 3 wird der Ausdruck "(Verfassungsbestimmung)" gestrichen

Begründung: Durch den unter 9b gemachten Vorschlag erübrigt sich eine - einen zu weiten Bereich umfassende - Verfassungsbestimmung an dieser Stelle.

Zu Z 23:

§ 33 Abs. 4 (neu) sollte lauten:

"(4) In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 2 ist anzuwenden."

Begründung: Die Auswahl der Lehrenden fällt prinzipiell in den autonomen Bereich der Fakultät (Universität). Diese Autonomie würde in ihrem Kernbereich beeinträchtigt, wenn das zuständige Kollegialorgan auf ein Anhörungsrecht beschränkt wäre und der Bundesminister mithin auch gegen die Willensäußerung dieses Kollegialorgans entscheiden könnte. Daher wird vorgeschlagen, daß das Einvernehmen Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entscheidung des Bundesministers sein sollte. Aus dem gleichen Grunde ist die Einrichtung eines fakultäts- (universitäts-) externen Beirates abzulehnen.

Noch zu Z 23:

Grundsätzlich wird der Einführung des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs von Gastprofessoren zugestimmt. Die im Novellenentwurf enthaltene gesetzliche Regelung ist jedoch un-
ausgereift. Insbesondere sind ungeklärt: die sozialrecht-
liche Sicherung des Gastprofessors, die dienstrechtliche
Stellung und die existentielle Sicherung nach Ablauf der
Gastprofessur. Nach dem vorliegenden Text stellte die Gast-
professur eine Neuauflage des Existenzlektors dar. Nachdem
durch das neue Dienstrecht die soziale Sicherstellung der
Hochschullehrer endlich erreicht ist, kann sie nicht für
eine neue Art von Hochschullehrern von vornherein ausge-
klammert bleiben. Einer gesetzlichen Verankerung des Gast-
professors des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs kann
daher erst dann zugestimmt werden, wenn diesbezügliche Ver-
handlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und dem
Zentralausschuß der Hochschullehrer geführt worden sind.

Zu 2 26:

In § 35 Abs. 1 sollte der Begriff des wissenschaftlichen Fachs definiert werden. Mit Ausnahme der Medizin erscheint es sinnvoll, mindestens den Umfang eines Prüfungsfaches einer Studienrichtung als wissenschaftliches Fach zu bezeichnen.

Zu Z 31:

Der Ausdruck "Verfassungsbestimmung" in § 36 Abs. 3 soll als Konsequenz des Vorschlags zu Z 9b entfallen.

Satz 1 und 2 in § 36 Abs. 3 sollen lauten:

"Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite in der Regel von einem im Ausland tätigen Universitätslehrer. Das Zweitgutachten kann auch von einem fachzuständigen habilitierten Universitätslehrer einer anderen inländischen Fakultät (Universität) eingeholt werden, jedoch bedarf dies einer besonderen Begründung."

Begründung: Zur Wahrung der Autonomie der Universitäten und ihrer Gliederungen sollte den akademischen Kollegialorganen ein größerer Spielraum bei der Auswahl der Begutachter im Habilitationsverfahren eingeräumt werden. Die Bestellung eines Universitätslehrers aus dem Ausland als Zweitbegutachter sollte zwar die Regel sein, jedoch sollte der zuständigen akademischen Behörde auch aus anderen Gründen als der Unmöglichkeit der Einholung eines ausländischen Gutachtens die Befugnis erhalten bleiben, auf Zweitgutachter aus dem Inland zurückzugreifen. Damit wäre auch eine bessere Koinzidenz des Habilitationsverfahrens nach § 36 Abs. 3 mit dem Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 3 (neu) hergestellt, wo die Mitgliedschaft des Vertreters einer ausländischen Universität nicht zwingend vorgeschrieben ist. Um Mißbräuche zu vermeiden, sollte jedoch bei der Bestellung eines inländischen Universitätslehrers als Zweitbegutachter - ähnlich den Hausberufungen - eine besondere Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

Im Übrigen erscheint der Begriff eines "im Ausland tätigen Wissenschafters" in Satz 2 der Verfassungsbestimmung zu ungenau und sollte daher durch den auch sonst im UOG durchgängig verwendeten Begriff "Universitätslehrer" ersetzt werden.

Stellungnahme

des Akademischen Senates
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z	87 -GE 988
Datum:	15. JAN. 1990
Verteilt	

H. W. W.

zu den Entwürfen einer Novellierung
des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG),
des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG),
des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten
(BMWf GZ 68.153/123-15/89)

Beschluß des Akademischen Senates
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
vom 11.1.1990

Zum Entwurf des UOG

Vor einer detaillierten Stellungnahme wird generell zur Terminologie des UOG angeregt:

Der Begriff "Dienstposten" sollte im gesamten UOG durch den Begriff "Planstellen" ersetzt werden (z.B.: §§ 64 und 65 UOG). Ebenso sollte der Begriff "Dienstpostenplan" durch den Begriff "Stellenplan" ersetzt werden.

Der Begriff "sonstige Bedienstete" sollte durch den Begriff "Universitätsbedienstete" ersetzt werden.

Zu Z 7:

§ 15 Abs. 14 sollte lauten:

"(14) Ein Fakultätskollegium (Universitätskollegium), dem mehr als 100 Mitglieder angehören, kann mit Beschluß, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Generalkommission einsetzen."

Begründung: Ob eine solche Generalkommission sinnvoll ist, wird unterschiedlich beurteilt. Einige begrüßen sie, andere sehen in ihr eine Gefahr für die Transparenz der Willensbildung. Um diesen Bedenken wenigstens verfahrensmäßig Rechnung zu tragen, sollte die Einsetzung der Generalkommission einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

- 3 -

Zu Z 8:

§ 16 Abs. 9 soll im bisherigen Wortlaut erhalten bleiben, das heißt Rektor oder Dekan dürfen ihr Amt in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausüben.

Begründung:

Da Rektoren und Dekane Vertreter wissenschaftlicher Fächer sind, ist eine mehr als 6-jährige Abwesenheit von der wissenschaftlichen Tätigkeit (4 Jahre Dekan + 1 Jahr Prädekan und 1 Jahr Prodekan) abzulehnen.

9a. Dem § 19 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Die Wahlkommission hat mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Wahlen gemäß Abs. 3 zu erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und ist im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) zu verlautbaren."

Begründung: Die in § 19 Abs. 6 bis Abs. 12 enthaltenen Bestimmungen regeln sehr viele, im Zusammenhang mit Wahlen auftretende Detailfragen nicht, obwohl dies aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt erforderlich ist. Die bisher an der Universität Innsbruck gepflogene Praxis, daß jede Wahlversammlung vor Beginn der Wahlhandlung einen Beschluß über die anzuwendende Wahlordnung faßt - dazu gibt es eine ausführliche Empfehlung der Wahlkommission -, ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: ein Teil der Wahlordnung regelt Vorgänge vor Beginn der Wahlversammlung, die im Nachhinein "sanktioniert" werden müssen; der Wahlversammlung können unmöglich alle Konsequenzen, die sich aus der beschlossenen Wahlordnung ergeben können, bewußt sein.

9b. § 21 Abs. 3 lautet:

"(§) (Verfassungsbestimmung) Zu Mitgliedern von Kollegialorganen können nur österreichische Staatsbürger und Südtiroler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57/1979, über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten bestellt werden. In Berufungskommissionen (§ 26 Abs. 3) können als Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b zusammengefaßten Personengruppen auch an einer ausländischen Universität tätige Universitätslehrer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden. Im Rahmen von Berufungsverfahren (§§ 26 bis 28) und Habilitationsverfahren (§§ 35 und 36) können zu Gutachtern auch Angehörige einer ausländischen Universität und im Ausland tätige Wissenschaftler, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, bestellt werden."

Begründung: Im Vorschlag des BMWF ist die Verpflichtung, daß Angehörige ausländischer Universitäten zu Mitgliedern der Berufungskommission als Vertreter der Universitätsprofessoren und - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - der in § 63 Abs. 1 lit. b zusammengefaßten Personengruppen (nicht: Personengruppe!) zu bestellen sind, in § 26 Abs. 3 als Verfassungsbestimmung enthalten; die Verpflichtung, im Rahmen eines Habilitationsverfahrens ein Gutachten von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler einzuholen, ist als Verfassungsbestimmung in § 36 Abs. 3 enthalten. Abgesehen davon, daß dadurch der gesamte § 26 Abs. 3 und ein großer Teil des § 36 Abs. 3 Verfassungsrang erhalten - was weder notwendig noch sinnvoll ist -, ist die betreffende Regelung legislativ durch Änderung des § 21 Abs. 3 durchzuführen. Gleichzeitig soll die Sonderstellung der Südtiroler, die durch das "Südtiroler-Gleichstellungsgesetz" eingeführt worden ist, auch im UOG dokumentiert werden. Schließlich soll auch die im Vorschlag des BMWF in § 36 Abs. 3 - wiederum als Verfassungsbestimmung mit zu weitem Bereich - vorgesehene Verpflichtung, im Rahmen des Habilitationsverfahrens Gutachten von einem ausländischen Wissenschaftler einzuholen, in § 21 Abs. 3 verankert werden. Vgl. dazu aber die in Abschnitt I unter 16. sowie in Abschnitt II und Abschnitt IV gemachten Vorschläge.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1):

Grundsätzlich bejaht der Senat die Möglichkeit zur Betreuung von Assistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen, hält jedoch fest, daß über den Betreuungsmodus, das zeitliche Ausmaß der Lehrverpflichtungen und die finanzielle Abgeltung vorher Verhandlungen mit dem Zentralausschuß der Hochschullehrer und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mit dem Ziel einer gesetzlichen Klärung zu führen sind.

- 7 -

16. In § 26 Abs. 3 wird der Ausdruck "(Verfassungsbestimmung)" gestrichen

Begründung: Durch den unter 9b gemachten Vorschlag erübrigt sich eine - einen zu weiten Bereich umfassende - Verfassungsbestimmung an dieser Stelle.

Zu Z 23:

§ 33 Abs. 4 (neu) sollte lauten:

"(4) In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 2 ist anzuwenden."

Begründung: Die Auswahl der Lehrenden fällt prinzipiell in den autonomen Bereich der Fakultät (Universität). Diese Autonomie würde in ihrem Kernbereich beeinträchtigt, wenn das zuständige Kollegialorgan auf ein Anhörungsrecht beschränkt wäre und der Bundesminister mithin auch gegen die Willensäußerung dieses Kollegialorgans entscheiden könnte. Daher wird vorgeschlagen, daß das Einvernehmen Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entscheidung des Bundesministers sein sollte. Aus dem gleichen Grunde ist die Einrichtung eines fakultäts- (universitäts-) externen Beirates abzulehnen.

Noch zu Z 23:

Grundsätzlich wird der Einführung des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs von Gastprofessoren zugestimmt. Die im Novellenentwurf enthaltene gesetzliche Regelung ist jedoch unausgereift. Insbesondere sind ungeklärt: die sozialrechtliche Sicherung des Gastprofessors, die dienstrechtliche Stellung und die existentielle Sicherung nach Ablauf der Gastprofessur. Nach dem vorliegenden Text stellte die Gastprofessur eine Neuauflage des Existenzlektors dar. Nachdem durch das neue Dienstrecht die soziale Sicherstellung der Hochschullehrer endlich erreicht ist, kann sie nicht für eine neue Art von Hochschullehrern von vornherein ausgeklammert bleiben. Einer gesetzlichen Verankerung des Gastprofessors des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs kann daher erst dann zugestimmt werden, wenn diesbezügliche Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und dem Zentralausschuß der Hochschullehrer geführt worden sind.

Zu Z 26:

In § 35 Abs. 1 sollte der Begriff des wissenschaftlichen Fachs definiert werden. Mit Ausnahme der Medizin erscheint es sinnvoll, mindestens den Umfang eines Prüfungsfaches einer Studienrichtung als wissenschaftliches Fach zu bezeichnen.

Zu Z 31:

Der Ausdruck "Verfassungsbestimmung" in § 36 Abs. 3 soll als Konsequenz des Vorschlags zu Z 9b entfallen.

Satz 1 und 2 in § 36 Abs. 3 sollen lauten:

"Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite in der Regel von einem im Ausland tätigen Universitätslehrer. Das Zweitgutachten kann auch von einem fachzuständigen habilitierten Universitätslehrer einer anderen inländischen Fakultät (Universität) eingeholt werden, jedoch bedarf dies einer besonderen Begründung."

Begründung: Zur Wahrung der Autonomie der Universitäten und ihrer Gliederungen sollte den akademischen Kollegialorganen ein größerer Spielraum bei der Auswahl der Begutachter im Habilitationsverfahren eingeräumt werden. Die Bestellung eines Universitätslehrers aus dem Ausland als Zweitbegutachter sollte zwar die Regel sein, jedoch sollte der zuständigen akademischen Behörde auch aus anderen Gründen als der Unmöglichkeit der Einholung eines ausländischen Gutachtens die Befugnis erhalten bleiben, auf Zweitgutachter aus dem Inland zurückzugreifen. Damit wäre auch eine bessere Koinzidenz des Habilitationsverfahrens nach § 36 Abs. 3 mit dem Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 3 (neu) hergestellt, wo die Mitgliedschaft des Vertreters einer ausländischen Universität nicht zwingend vorgeschrieben ist. Um Mißbräuche zu vermeiden, sollte jedoch bei der Bestellung eines inländischen Universitätslehrers als Zweitbegutachter - ähnlich den Hausberufungen - eine besondere Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

Im Übrigen erscheint der Begriff eines "im Ausland tätigen Wissenschafters" in Satz 2 der Verfassungsbestimmung zu ungenau und sollte daher durch den auch sonst im UOG durchgängig verwendeten Begriff "Universitätslehrer" ersetzt werden.

36. In § 37 Abs. 2 wird der Ausdruck "(Verfassungsbestimmung)" gestrichen

Begründung: Durch den unter 9b gemachten Vorschlag erübrigt sich eine - einen zu weiten Bereich umfassende - Verfassungsbestimmung an dieser Stelle.

Zu Z 50:

Durch die Neufassung des § 45 wird die Verweisung auf § 40 Abs. 4 im bisherigen Abs. 3 gestrichen. Dadurch entfällt die Dienstpflichtfestlegung durch die Personalkommission. Es wäre im Zuge einer Neuregelung von § 45 wünschenswert, daß die Dienstpflichtfestlegung durch die Personalkommission erhalten bleibt.

- 15 -

51a. § 50 Abs. 7 erster Satz lautet:

"(7) Die im Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen haben insgesamt so viele Vertreter zu entsenden, als dem Institut Planstellen für Universitätsprofessoren zugeordnet und am Institut Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5 tätig sind; ebensoviele Vertreter haben die Studierenden (Abs. 3 lit. c) zu entsenden."

Begründung: durch die Bestimmung des - nach dem Vorschlag des BMWF neu einzufügenden - § 33 Abs. 5 sind Gastprofessoren, die für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, organisationsrechtlich ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt und sind, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, Mitglied akademischer Kollegialorgane, im konkreten Fall der Institutskonferenz. Die vorgeschlagene Einfügung stellt sicher, daß die derzeit vorhandenen Paritäten bestehen bleiben.

Z 52 a:

Dem § 52 Abs. 1 wird folgende lit. h angefügt:

h) Die Stellungnahme zu Anträgen des Institutsvorstandes auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung bewirkt, daß zunächst der Institutsvorstand an das Fakultätskollegium gerichtete Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen vorbereitet, diese aber vor Weiterleitung der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen hat.

Z 52 b:

Dem § 58 wird folgende lit. m angefügt:

m) Die Zustimmung zu den Anträgen von Institutsvorständen auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen (§ 38 Abs. 4 und § 43).

Begründung:

Die Studienkommission ist das geeignete Organ, für eine sinnvolle Koordination der Lehraufträge im Rahmen der Kontingente Sorge zu tragen.

52^e. § 63 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vertreter der unter Abs.1 lit.b genannten Personengruppen sind in einer Versammlung der Angehörigen dieser Gruppen zu wählen (§ 19 Abs. 7). Die Zahl der Vertreter beträgt die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren und der an der Fakultät tätigen Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden."

Begründung: siehe unter 51a, bezogen auf das Fakultätskollegium; sprachliche Präzisierung.

- 19 -

Zu Z 54:

Das Zitat Abs. 9 ist redaktionell in Absatz 14 zu ändern.

Z. 54a:

Um den tatsächlichen Notwendigkeiten der Mitbestimmung der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) in Personalangelegenheiten Rechnung zu tragen, sollte der § 65 Abs. 1 lit. c eine Erweiterung erfahren.

Der letzte Satz im § 65 Abs. 1 lit. c müßte lauten:

"Dieser Personalkommission haben zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) (§ 63 Abs. 1 lit. e) anzugehören;"

Z. 54b:

Dem Wunsch der Universitätsprofessoren auf Einräumung eines eigenen Vertretungsrechtes im Akademischen Senat wurde durch den Text der vorliegenden UOG-Novelle nicht Rechnung getragen.

Das bisher den Angehörigen der Verwaltungseinrichtungen (§ 78 UOG) vorenthaltene Vertretungsrecht in den autonomen Gremien der Universitäten sollte hier ebenfalls eingefügt werden.

Der neue § 72 Abs. 1 Ziff. 2 müßte lauten:

"2. als Vertreter der Universitätsangehörigen:

- a) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Universitätsprofessoren;
- b) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Universitäts- und Hochschullehrer (Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe L1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten);
- c) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten);
- d) der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft;
- e) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätsdozenten;
- f) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätslektoren;
- g) Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten (einschließlich der Vertragsassistenten);
- h) Mitglieder aus dem Kreise der Studierenden;
- i) ein Mitglied aus dem Kreise der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) der Verwaltungseinrichtungen (§ 78)."

Dem Abs. 4 müßte folgender Satz angefügt werden:

" Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z.2 lit. i entsendet der Dienststellenausschuß für die sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten)."

2. 54c:

Die Antragstellung betreffend der Aufnahme von Bediensteten der Verwaltungseinrichtungen sollte nicht wie im vorgesehenen Entwurf (§ 45 UOG) geregelt werden, sondern im § 73 UOG.

In Analogie zur Aufnahme des an Fakultäten beschäftigten Verwaltungspersonales sollte dem Akademischen Senat ein Antragsrecht hinsichtlich der Aufnahme von Bediensteten eingeräumt werden. Dies könnte durch eine Neufassung des § 73 UOG erfolgen. § 73 Abs. 3 lit. c UOG müßte lauten:

"c) die Besorgung aller den Fakultätskollegien im selbständigen Wirkungsbereich obliegenden Angelegenheiten hinsichtlich der Verwaltungseinrichtungen (§ 78), der Senatsinstitute und der besonderen Universitätseinrichtungen;"

Um Personalentscheidungen nicht im Plenum des Senates erörtern zu müssen, sollte verpflichtend eine Personalkommission des Senates analog zu den Bestimmungen des § 65 UOG eingeführt werden. Um dieses Vorhaben zu realisieren, müßte ein § 73 a eingefügt werden.

In diesem § 73 a könnte auch der neuen Rolle des Akademischen Senates in Bezug auf die Abwicklung von Habilitationsverfahren Rechnung getragen werden.

Der neue § 73 a UOG sollte lauten:

"§ 73 a. (1) Kommissionen sind für folgende Angelegenheiten einzusetzen und mit Entscheidungsvollmacht auszustatten:

- a) zur Antragstellung betreffend das Budget- und den Stellenplan, den Ausbau bestehender sowie die Errichtung neuer Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie zur Aufteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Planstellen;
- b) für Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufung Ordentlicher Universitätsprofessoren und der Durchführung von Habilitationsverfahren;
- c) zur Durchführung von Habilitationsverfahren.

(2) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden. Der Universitätsdirektor gehört den Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. a und b an."

Zu Z 55:

§ 73 Abs. 3 lit. r letzter Satz sollte lauten:

"Faßt dieses einen Beharrungsbeschluß, so hat der Rektor dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so ist dieser vom Dekan der betreffenden Fakultät unverzüglich zu vollziehen".

Begründung:

Der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagene Text weist dem obersten Kollegialorgan lediglich aufschiebende Wirkung zu. Zudem dient dieser Gesetzesvorschlag einer einheitlichen Handhabung des Aufsichtsrechts (vgl § 67 Abs. 2).

55a. § 76 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsassistenten und der Studierenden beträgt je die Hälfte der Zahl der Planstellen für Universitätsprofessoren und der Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden. In diesem Fall beauftragt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer einen Universitätsprofessor mit der Führung der zusätzlichen Stimme."

Begründung: siehe unter 51a, bezogen auf das Universitätskollegium; sprachliche Präzisierung.

Zu Z 60:

In § 95 Abs. 1 lassen einige Formulierungen legistische Klarheit vermissen.

Die Zuständigkeitszuweisung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder an das oberste Kollegialorgan einer Universität stimmt nicht mit den in der Begründung zum Ausdruck gebrachten Intentionen überein, wo von einer "gegenseitigen Kontaktnahme und Kooperation" die Rede ist. Immer dann, wenn der BMWF seine Zuständigkeit zur Leistungsbegutachtung in Anspruch nimmt, sollte dies im Einvernehmen mit dem obersten Kollegialorgan der betreffenden Universität geschehen.

Die Ermächtigung an den BMWF bzw an das oberste Kollegialorgan einer Universität, die Begutachtung "nach internationalen Standards" vorzunehmen, steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Da es eindeutige internationale Standards nicht gibt, fehlt dieser Ermächtigung die durch Art. 18 Abs. 1 B-VG geforderte inhaltliche Bestimmtheit.

61. Der XVI. Abschnitt lautet:**"Universitäts- und Hochschulkonferenz**

§ 106. (1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter in den akademischen Kollegialorganen wird eine Universitäts- und Hochschulkonferenz, im folgenden kurz Universitätskonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Der Universitätskonferenz gehören an:

- (a) je ein Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung
- (b) je ein Vertreter der in § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung
- (c) je ein Vertreter der Studierenden jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung

(d) zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten *Universitätsbediensteten*
 Die unter (a) genannten Mitglieder sind von einer Versammlung der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die unter (b) genannten Mitglieder sind von einer vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 19 Abs. 4) einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der Mitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 63 Abs. 1 lit. b aller Fakultäten (Mitglieder des Universitätskollegiums gemäß § 76 Abs. 1 lit. e, f und g) der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die unter (c) genannten Mitglieder sind vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu entsenden. Die unter (d) genannten Mitglieder sind vom Zentralausschuß der sonstigen Bediensteten für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu entsenden.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu entsenden, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Universitätskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Universitätskonferenz nachrückt. Rektoren, Prae(Pro)rektoren, Dekane und Prae(Pro)dekane sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Universitätskonferenz nicht angehören. Für die Mitglieder der Universitätskonferenz gilt § 16 Abs. 9 sinngemäß.

(3) Die Universitätskonferenz wählt einen Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 15 Abs. 7 ist dabei so anzuwenden, daß höchstens zehn Kommission gleichzeitig eingerichtet werden dürfen.

(4) Der Universitätskonferenz obliegt neben den in Abs.1 genannten Aufgaben die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens; hiezu zählen auch die Angelegenheiten der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste. Ihr obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind der Universitätskonferenz zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Schließlich obliegt der Universitätskonferenz die Beratung der Mitglieder der Fakultätskollegien, der Akademischen Senate und der Universitätskollegien in Ausübung ihrer Funktion."

Begründung: Das legitime Recht der Universitäts- und Hochschulprofessoren auf eine Interessensvertretung soll nicht - wie im Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vorgesehen - durch die Einrichtung einer Bundesprofessorenkonferenz, sondern durch Auflösung der derzeit bestehenden Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und Errichtung einer Universitätskonferenz erreicht werden, in der alle Gruppen der Universitätsangehörigen vertreten sind. Während die Einrichtung einer Bundesprofessorenkonferenz und die gleichzeitige Beibehaltung der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mehrere Nachteile hätte (Verstärkung der Tendenz zur weithin kritisierten und beklagten Gruppenuniversität; zusätzlicher Verwaltungsaufwand; zusätzliche Kosten von mindestens 3.5 Millionen Schilling jährlich; in der Vergangenheit zu Tage getretene Ineffizienz), hätte die Einrichtung der Universitätskonferenz zu den genannten Nachteilen komplementäre Vorteile (Stärkung der gesamtuniversitären Verantwortung gegenüber der Vertretung vñ Gruppeninteressen; Wahrung der Paritäten; kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand; nur geringe Mehrkosten). Die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b aus dem Kreis der "Mittelbauvertreter" in den Fakultätskollegien soll sicherstellen, daß diese Mitglieder an ihren jeweiligen Universitäten bzw. Hochschulen in das universitäre Geschehen eingebunden sind.

65. § 107 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste sowie die Rektoren der Kunsthochschulen versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß. Die Rechtsfähigkeit der Rektorenkonferenz richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c."

Begründung: Die Tatsache, daß nur mehr die Rektoren selbst, nicht aber ihre Stellvertreter, Mitglieder der Rektorenkonferenz sind, hat zwei wesentliche Vorteile (Senkung der Kosten; die Nicht-Abwesenheit des Stellvertreters des Rektors ist für die Besorgung der umfangreichen laufenden Geschäfte des Rektors förderlich).

Z. 61 - 65:

Um außerdem dem berechtigten Anliegen der Professorenschaft auf Schaffung einer eigenen Berufsvertretung gerecht zu werden, schiene es zweckmäßiger den § 13 Abs. 1 Ziff. 8 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zu ändern:

Der neue § 13 Abs. 1 Ziff. 8 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sollte lauten:

"8. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung drei und zwar je einer für

a) die Universitäts- und Hochschulprofessoren;

b) die Universitäts- und Hochschullehrer (Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 11 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten);

c) die sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten);". Dies würde zur Folge haben, daß an den Universitäten und Hochschulen jeweils drei Dienststellenausschüsse einzurichten wären und die Universitätsprofessoren durch eine gleichzeitige Neufassung des § 72 Abs. 1 Ziff. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes eine Vertretung im Akademischen Senat hätten. (Vgl. Z. 54b.).

Die Berücksichtigung der Anliegen der Universitäts- und Hochschulprofessoren wäre durch eine Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz effizienter als im vorliegenden Entwurf einer UOG-Novelle enthalten; denn den Universitäts- und Hochschulprofessoren würden hiedurch gestzlich abgesicherte Mitbestimmungsrechte gegenüber dem öffentlichen Dienstherrn eingeräumt.

Zum Entwurf des AHStG

§ 30 Abs. 1 sollte lauten:

"Nichtbestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen vier mal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen nur zwei mal wiederholt werden. Bei mündlichen Einzelprüfungen und mündlichen Teilprüfungen einer Gesamtprüfung hat die 3. und 4. Wiederholung kommissionell zu erfolgen".

Begründung:

Die Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen im geltenden § 30 Abs. 1 AHStG, ob im Einzelfall "wichtige Gründe" oder ein "bisher günstiger Studienerfolg" vorliegen, führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Folge davon ist erfahrungsgemäß, daß von der zuständigen Behörde jedem Bewilligungsansuchen stattgegeben wird, ohne daß das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen wirklich ernsthaft geprüft wird. Die geltende Fassung des § 30 Abs. 1 AHStG hat sich daher als ineffizient erwiesen und sollte geändert werden.

§ 40 a (Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen) erscheint in dieser, von den Universitäten losgelösten Art unannehmbar und überflüssig. Außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sollte vielmehr im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen nach § 18 AHStG, insbesondere im Hinblick auf dessen neuen Abs. 9, stärker Rechnung getragen werden.